

5. Enthält § 2 der Verordnung des Rates der Volksbeauftragten vom 13. Januar 1919 (RGBl. S. 30, 92) zur Ergänzung und Auslegung der Verordnung über eine militärische Amnestie — MilAmnV. — vom 7. Dezember 1918 (RGBl. S. 1415) eine den Richter bindende Auslegung?

IV. Straffenat. Ur. v. 24. Oktober 1919 g. R. IV 311/19.

I. Landgericht Dresden.

Aus den Gründen:

„Nieder geschlagen ist die Untersuchung gegen den Beschwerdeführer wegen des allein noch in Betracht kommenden Vergehens . . . nicht, insbesondere auch nicht durch die MilAmnV., auf die der Beschwerdeführer sich deshalb beruft, weil er im Jahr 1888 zum Heeresdienst eingezogen gewesen ist. Denn die Verordnung erstreckt sich, wie das Reichsgericht von Anfang an in gleichbleibender Rechtsprechung angenommen hat, nur auf solche frühere Angehörige des aktiven Heeres, die ihm während des (jetzt beendigten) Krieges, wenn auch nur zeitweise, angehört haben. Daß dies der Sinn der Verordnung von vorne herein gewesen ist, hat derselbe Gesetzgeber, von dem sie erlassen worden ist, durch die Verordnung vom 13. Januar 1919, die in § 1 eine „Ergänzung“ und in § 2 eine von ihr unabhängige, nicht auf ihren Bereich beschränkte „Auslegung“ enthält, mit Gesetzeskraft klar gestellt. An eine solche gesetzliche Auslegung (authentische Interpretation) ist der Richter gebunden. Eine abweichende Auslegung, auf der alle weiteren die Amnestiefrage betreffenden Ausführungen des Beschwerdeführers beruhen, ist kraft Gesetzes ausgeschlossen.“ . . .